

Neue Bestimmungen über Zahlungsfristen.

Die außerordentlichen Vorschriften des Bundesrats über die Bewilligung von Zahlungsfristen haben sich in der Praxis als Änderungsbedürftig erwiesen. Der Bundesrat hat deshalb jetzt wichtige Neuerungen bei diesen Bestimmungen beschlossen. Die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ist in Beziehung auf das Mahnverfahren dahin geändert worden, daß der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen kann, solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist. Die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu verzeichnen. Von dem Antrag ist eine Abschrift dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt dieser sich mit der beantragten Frist einverstanden, so wird in dem Vollstreckungsbefehl die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig gemacht. Verweigert der Gläubiger die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist. Wird ein Anerkennsurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde. Die Bestimmungen über die Festsetzung einer Zahlungsfrist auf Antrag des Schuldners sind wesentlich geändert worden. Vor allem muß jetzt vor der Entscheidung der Gläubiger gehört werden. Die Entscheidung erfolgt in Zukunft durch Beschluß. Sie kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß der Antrag abzulehnen ist, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschluß, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderungen auszusprechen. Gegen den Beschluß findet jetzt sofortige Beschwerde statt. Für den Wegfall oder die Ermäßigung der Gebühren in diesem Falle gelten jetzt folgende Bestimmungen: Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht. Bei der Festsetzung einer Zahlungsfrist oder der Aussetzung der Vollstreckung betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehntel des Satzes des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gericht nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Hypotheken und Grundschulden kann jetzt mehrfach erfolgen. Sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits

bestimmt ist. Die drei in Frage kommenden Verordnungen des Bundesrats haben eine vollständig neue Fassung erhalten. Es ist dies die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, die über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung und die über die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.